

Pfarreimodell – Weiterführende Überlegungen zur Konzeption

Inhalt:

1. Grundsätzliches
2. Das Pfarreimodell – Grundgedanken
3. Rechtliche Vertretung – Ausschussbildung
4. Organisation Kirchenmusik / Gemeindepädagogik
5. Organisationsform Kirchspiel - Allgemeines
6. Bestand und Zusammensetzung der Kirchenbezirke
7. Verwaltung
8. Abgrenzung zum Modell Kirche mit Hoffnung in Sachsen
9. Fazit

1. Grundsätzliches

Ausgangspunkt für die Überlegungen zum Pfarreimodell („Kirchgemeinde, Kirchgemeindeverwaltung, Pfarrstelle“ vom 11. Januar 2017, www.evks.de/landeskirche/zahlen_und_fakten) ist das Berufsbild des Pfarrers im Sinne eines ganzheitlichen Dienstes in der Kirchgemeinde an Wort und Sakrament sowie die Kirchgemeinde als Organisationsform gemäß § 9 Kirchenverfassung und § 1 Kirchgemeindeordnung.

2. Das Pfarreimodell – Grundgedanken

Die Kirchgemeinden bleiben, wie derzeit bestehend, in ihrer Strukturform erhalten, solange sie in der Lage sind, ihre eigene rechtliche Vertretung (Bildung eines Kirchenvorstandes) gewährleisten und gemeindliches Leben vor Ort gestalten und entfalten zu können. Andernfalls sind sie gehalten, sich mit Nachbarkirchgemeinden zu vereinigen.

Vorteile:

Die Identität der Kirchgemeinden bleibt gewahrt. Das ehrenamtliche Engagement für das Gemeindeleben als auch für die Rechtsvertretung bleibt erhalten, weil überschaubar im Blick auf die räumliche und Aufgaben bezogene Abgrenzung des Verantwortungsbereichs.

Die Kirchgemeinden und bestehenden Kirchspiele werden zuvörderst zwecks Organisation ihrer geistlichen Versorgung einander in Form einer nicht rechtsfähigen Pfarrei zugeordnet. Die Pfarrei ist insofern ein Organisationsraum, der die Pfarrstellen trägt und mindestens die Einrichtung einer Pfarrstelle und den notwendigen Verkündigungsdienst im Sinne des Dreigespanns (Pfarrer, Gemeindepädagoge, Kantor) gewährleistet.

Die Zuordnung der Kirchgemeinden zu einer Pfarrei obliegt dem Landeskirchenamt auf Vorschlag der Kirchenbezirkssynode gemäß § 9 Abs. 2 Bst. f) KBezG (vgl. auch § 1 Abs. 5 KBezG). Die Zuordnung erfolgt i. d. R. im Vierjahresturnus im Zusammenhang mit den landeskirchlichen Zuweisungen der Stellenkontingente. (Die zur Pfarrei gehörenden Kirchgemeinden haben lediglich Anspruch auf geistliche Versorgung.)

Vorteile:

Der Zwang zu strukturellen Verbindungen lediglich zur Schaffung auskömmlicher Stellen im Verkündigungsdienst gemäß Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG) entfällt.

Die Kirchgemeinden haben gegen die Zuordnung zur Pfarrei x oder y kein Widerspruchsrecht, aber auch keine Widerspruchsnotwendigkeit, da die geistliche Versorgung in der Pfarrei sichergestellt wird und die Rechtsform der selbstständigen Kirchgemeinde nicht berührt wird.

Der demographischen Entwicklung der Kirchgemeindegliederzahlen wird im Vierjahresturnus realitätsbezogen wie bisher Rechnung getragen. Mutmaßungen über die vermeintliche Anzahl der Gemeindeglieder in 2040 sind nicht erforderlich.

3. Rechtliche Vertretung – Ausschussbildung

Die Selbstverwaltung der Kirchgemeinden und die Zuordnung ihrer eigenen Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung bleiben erhalten. Die Kirchenvorstände (KV) entscheiden somit in allen die Gemeinde betreffenden Belangen im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten.

Der für die Gemeinde zuständige Pfarrer wird von der Pflicht zur Übernahme des Vorsitzes oder des stellvertretenden Vorsitzes im KV befreit. Er behält aber das Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 4 KGO, ggf. erweitert auf bestimmte geistliche und den Gottesdienst betreffende Fragen.

Für die Beratung der Belange des Verkündigungsdienstes der zur Pfarrei gehörenden Kirchgemeinden (Organisation der Dienstausbildung, Gottesdienstorte, Sitz der Pfarrstellen, Einsatz von Gemeindepädagogen und Kantoren, Besetzung dieser Stellen) wird ein Ausschuss gebildet, der sich paritätisch aus allen Gemeinden zusammensetzt und mit Beschlussrecht ausgestattet wird. Wahlweise kann im Stadtbereich unter Berücksichtigung der Anzahl der zur Pfarrei gehörenden Kirchgemeinden auf die Ausschussbildung verzichtet werden. In diesem Fall treten die Kirchenvorstände aller zur Pfarrei gehörenden Kirchgemeinden zur gemeinsamen Beschlussfassung im Sinne des § 2 Absatz 5 KGStrukG zusammen.

Träger der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (außer der Pfarrer) ist eine anstellende Kirchgemeinde i. S. des § 2 Absatz 3 KGStrukG. Das dortige Organisationsverfahren wird übernommen.

Alternativ kann die Anstellung von Gemeindepädagogen und Kantoren beim Kirchenbezirk beibehalten werden. Dieses Modell würde jedoch den Kirchenbezirk mit zusätzlicher Verwaltungsarbeit belasten und das Mitspracherecht der Kirchgemeinden zwecks Planung und Organisation des Einsatzes der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst einschränken. Denkbar wäre auch eine Anstellung über die Landeskirche.

4. Organisation Kirchenmusik / Gemeindepädagogik

Der Bestand von B-Kantorenstellen mit einem Beschäftigungsumfang von mehr als 70% VzÄ wird im ländlichen Bereich auf die größeren Städte beschränkt. Vorrangig bleibt das Ziel, in allen zur Pfarrei gehörenden Kirchgemeinden eine kirchenmusikalische Grundversorgung (bestehend aus C-Kantorenstellen, Honorarkräften und D-Kirchenmusikern) unter Einbeziehung der Mittel aus dem Orgelfonds sicherzustellen. (Das Modell der Ausrichtung auf die B-Kantorenstellen kann der demographischen Entwicklung möglicherweise nicht dauerhaft Rechnung tragen.) Es werden Stellenbesetzungen auch im Korridor von 50 bis 70 % VzÄ ermöglicht.

Eine flexible Gestaltung des Einsatzes von Gemeindepädagogen wird angestrebt. Leider finden sich für vorhandene, auch in auskömmlicher Form vorgesehene Gemeindepädagogenstellen, vielleicht auch geschuldet der momentanen Strukturdebatte, kaum Stellenanwärter. Es wird vorgeschlagen, auch den Einsatz von Gemeindepädagogen flexibel zu gestalten. Im Vertretungsfall sollte grundsätzlich der Einsatz von Erziehern mit einem Beschäftigungsumfang, der nicht auf 20% VzÄ begrenzt ist, zugelassen werden. Auch sollte es möglich sein, hauptamtliche Gemeindepädagogen in geringerem Umfang als bisher möglich einzusetzen.

5. Organisationsform Kirchspiel - Allgemeines

Die Bildung von Kirchspielen wird nicht befördert; bestehende Kirchspiele können jedoch in eine Pfarrei eingebunden werden.

Die Funktion des Kirchspiels im Sinne des § 5 Absatz 1 KGStrukG übernimmt die Pfarrei, jedoch mit dem Unterschied, dass eine Pfarrei keine rechtsfähige Körperschaft darstellt.

Die Aussage in § 5 Absatz 4 KGStrukG, der rechtliche Bestand der zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden würde nicht aufgehoben, kann missverständlich aufgefasst werden. Mit der Aussage wird die Annahme einer immer noch vorhandenen rechtlichen Selbstständigkeit der Körperschaft Kirchgemeinde und deren Beschlussorgan impliziert. Diese ist jedoch im Blick auf die Beschlusszuständigkeit und rechtliche Vertretung nicht gegeben, da die Kirchgemeinden durch das

Kirchspiel vertreten werden und an die Beschlüsse von dessen Kirchenvorstand gebunden sind. Die Kirchgemeindevertreter befinden sich dort in der Minderheit und können Beschlüsse für ihre Gemeinde ggf. nicht durchbringen; Kirchgemeindevertretungen sind somit bei der Durchsetzung ihrer Gemeindeinteressen auf das Wohlwollen des gesamten Kirchenvorstandes angewiesen.

Die Bildung von (großen) Kirchspielen kann im Blick auf die rechtliche Unselbstständigkeit der zu ihr gehörenden Kirchgemeinden insbesondere im Blick auf deren finanzielle Selbstverwaltung (stark eingeschränktes Verfügungsrecht über Finanzmittel, stark aufgeblähte Haushalte durch zahlreiche Objekte / Budgets) gemäß § 14 Absatz 3 KGStrukG nur übergangsweise als Vorstufe zur Gemeindevereinigung als sinnvoll verstanden werden (so wie auch ursprünglich vom Gesetzgeber intendiert). Nur mit dieser Zielstellung macht die föderal erscheinende Struktur des Kirchspiels im Einüben gemeinsamen geistlichen Lebens auch Sinn. Bleibt die Vereinigung aus, ist zu befürchten, dass der Kirchenvorstand des Kirchspiels mit den zahlreichen Einzelbelangen der Kirchgemeinden auf Dauer überfrachtet wird, die Qualität seiner Arbeit leidet und sich erschöpft.

Bei „alten“ bestehenden Kirchspielen im ländlichen Raum (drei bis max. sechs kleinere vergleichbare Einzelgemeinden) mag dieses Modell oft noch gut funktionieren; bei geplanten größeren Struktureinheiten bzw. dem Zusammenschluss sehr unterschiedlicher Gemeinden zum Kirchspiel ist zu befürchten, dass die Befassung der zum Kirchenvorstand gehörenden Kirchgemeindevertreter mit Belangen, die andere Kirchgemeinden des Kirchspiels betreffen, sich u. U. frustrierend auswirkt und diese ermüden. Eine ausführliche Befassung mit einzelnen Gemeindebelangen in qualitativer und quantitativer Hinsicht ist auf diesem Hintergrund kaum denkbar. (Entweder die Sitzungen werden zeitlich lang oder die Sitzungsintervalle müssen sich verkürzen. Die Bereitschaft, sich als Kirchgemeindevertreter im Kirchenvorstand zu engagieren, wird abnehmen.)

Die Abwicklung vorhandener (und nicht bereits erfolgreich zusammengewachsener) Kirchspiele und Rückbildung in Einzelgemeinden bleibt weiterhin möglich.

Alternativ sollte die Vereinigung langjährig bestehender Kirchspiele zu einer Kirchgemeinde erwogen werden, wenn die Vertretungsstrukturen bereits entsprechend ausgeprägt sind.

6. Bestand und Zusammensetzung der Kirchenbezirke

Die Kirchenbezirke bleiben in ihrem Bestand in der jetzt bestehenden Zusammensetzung nach Möglichkeit unverändert erhalten.

Die Vereinigung benachbarter, zu unterschiedlichen Kirchenbezirken gehörenden Kirchgemeinden bzw. der Wechsel von Kirchgemeinden in den Nachbarkirchenbezirk sollen in begründeten Fällen (bspw. kommunalpolitische Erwägungen) möglich sein. Da mit der Veränderung eine Grenzveränderung der Kirchenbezirke einhergeht, kommt sie nur dann zustande, wenn die beteiligten Kirchenbezirke zu einer einvernehmlichen Entscheidung über die zukünftige Kirchenbezirkszugehörigkeit der betroffenen Kirchgemeinde kommen.

Auf diese Weise wird der Bestand der bestehenden Kirchenbezirke nicht gefährdet und „Abwerbungsversuche“ werden eingedämmt.

7. Verwaltung

Zu ergänzen zu Ziffer 3. und 4. des Papiers zum Pfarreimodell (s. Ziffer 1) ist eine differenzierte Betrachtungsweise der Problematik in der Stadt und auf dem Land. Die Entlastung der Pfarrer von der Verwaltungsarbeit fällt auf dem Land erfahrungsgemäß stärker ins Gewicht (kleinere Kirchgemeinden, geringere Stellenumfänge in der Verwaltung, Verantwortung für mehr Gebäude). Die Anzahl der zu einer Pfarrei gehörenden Kirchgemeinden ist wesentlich höher als in der Stadt. Hier erscheint die Einrichtung eines Kirchgemeindeamtes am ehesten als sinnvoll.

Die Verwaltungssituation in der Stadt ist oftmals anders. Hier gibt es i. d. R. bereits qualifiziertes Verwaltungspersonal in auskömmlichem Beschäftigungsumfang. Ggf. sollte das Verwaltungspersonal in der Stadt alternativ zur Einrichtung eines Kirchgemeindeamtes aufgestockt werden, damit dem Pfarrer Entlastung von Verwaltungsarbeit zuteil wird. Diesbezügliche Entscheidungen sollten den betroffenen Kirchgemeinden überlassen werden. (Nicht allzu sehr und administrativ in das Verwaltungsgefüge der Stadtgemeinden, das i. d. R. gut funktioniert, eingreifen.)

8. Abgrenzung zum Modell Kirche mit Hoffnung in Sachsen

Pfarreimodell

Die Kirchgemeinden erfahren über den Erhalt ihrer rechtlichen Selbstständigkeit eine Wertschätzung. Damit wird das ehrenamtliche Engagement in überschaubarer Weise im Blick auf die Aufgaben und die räumliche Zuständigkeit weiterhin befördert.

- *Also: weiterhin Selbstbestimmung und Verantwortung für die Kirchgemeinde.*

Die Größe der Kirchenvorstände als auch deren Zuständigkeitsbereich bleibt überschaubar. Die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten bleibt konkret, weil auf die Gemeinde bezogen. Die Verwaltung wird kompetent zentral, aber im Sinne und Auftrag der einzelnen Kirchgemeinde geführt. Der Haushalt und die finanzielle Situation der Kirchgemeinde bleiben durchschaubar.

- *Konkrete und überschaubare Aufgaben sind für Ehrenamtler attraktiv.*

Die Planung und Organisation des Verkündigungsdienstes erfolgt über gemeinsame Beschlussfassung der Kirchenvorstände der an der Pfarrei beteiligten Kirchgemeinden oder über einen paritätisch bestückten Ausschuss der zur Pfarrei gehörenden Kirchgemeinden.

Modell Kirche mit Hoffnung in Sachsen

Dieses Modell sieht die Gründung von Kirchspielen in der Stadt mit einer in 2040 bestehenden Gemeindegliederzahl von 6.000 und auf dem Land von 4.000 vor. Dies erfordert den Zusammenschluss einer Vielzahl von Kirchgemeinden zu einem Kirchspiel. Die rechtliche Selbstständigkeit der Einzelgemeinden wird aufgegeben. Damit verliert die Einzelgemeinde ihre Identität und geht als Kirchgemeinde im „großen Ganzen“ auf.

- *Bestimmender Faktor ist die Zahl von Gemeindegliedern, ein rein abstrakter Punkt.*

Das Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter, kirchgemeindliches Leben in diesem Riesengebilde zu organisieren, wird zurückgehen, weil die Planungsräume unübersichtlich groß werden und eine Identifizierung mit der eigenen Kirchgemeinde stark erschwert wird.

Die Bildung eines Kirchenvorstandes unter Beibehaltung jetzt geltender rechtlicher Grundlagen (mindestens zwei Kirchgemeindevertreter pro Kirchgemeinde) wird organisatorisch nicht mehr ermöglicht werden können. Andernfalls wären insbesondere im Landbereich Vertretungsorgane mit 30 und mehr Mitgliedern zu bilden. Das ist organisatorisch kaum zu bewältigen. Zum anderen übersteigt der Befassungsumfang des Kirchenvorstandes (bei 10 zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden müsste der Kirchenvorstand sämtliche Interessen dieser Gemeinden vertreten und inhaltlich behandeln) die Aufnahme- und Leistungsfähigkeit der KV-Mitglieder. Die Motivation wird zurückgehen, es wird sich möglicherweise niemand für den Kirchenvorstand finden.

Die Reduktion der Mitglieder des Kirchenvorstands auf maximal 16 Personen (so der Vorschlag des Landeskirchenamtes zur Änderung des KGStrukG) würde die vorhergehende Vereinigung von Kirchgemeinden erfordern. Das ist nicht vermittelbar. Das Landeskirchenamt müsste u. U. die Vereinigung von Gemeinden anordnen, was Verdruss zur Folge hätte.

9. Fazit:

Das Pfarreimodell beinhaltet Lösungsansätze mit der Priorität der Erhaltung funktionierender kleinteiliger Gemeindestrukturen und der Aufgabe der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung als „Kerngeschäft“ der Pfarrer. Es ist ein Zukunftsmodell, weil es die einzelne Kirchgemeinde weiter im Blick behält und darum bemüht ist, die geistliche Versorgung der Einzelgemeinden zu sichern. Diese ist stets ein örtliches, ein lokales Ereignis. Denn Gott schenkt sich seiner Gemeinde stets an einem greifbaren spezifischen Altar, Kanzel und Taufstein.

Die insgesamt zurückgehende Gemeindegliederzahl stellt natürlich auch bei Verwirklichung des Pfarreimodells vor strukturelle und organisatorische Herausforderungen und Einsichten in Schrumpfungsprozesse, die am Gemeindeleben der Einzelgemeinden nicht vorbeigehen können. Es ist jedoch flexibel anpassungsfähig auf jede zukünftige Entwicklung, also auch auf Wachstumsprozesse.

Letztendlich wird keine Strukturreform gegen, sondern nur mit den Kirchgemeinden funktionieren.